

**Geschäftsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Hannover
vom 25.02.2005**

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover hat sich gemäß § 6 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Hannover die folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Einladung

(1) ¹Der Fakultätsrat tagt in der Regel zweimal im Semester auf Einladung des Dekanats. ²Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern hat das Dekanat den Fakultätsrat unverzüglich einzuladen.

(2) ¹Die Einladungen und Beschlussvorlagen sind mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder des Fakultätsrats zu übersenden; diese haben innerhalb dieser Frist das Recht auf Einsicht in die Unterlagen. ²Bei Berufungen versendet das Dekanat eine Liste aller Bewerber, die Sitzungsprotokolle, den Bericht der Berufungskommission, die Lebensläufe und Schriftenverzeichnisse aller Listenplatzierten sowie alle Gutachten.

§ 2 Tagesordnung

¹Zusammen mit der Einladung versendet das Dekanat einen Vorschlag zur Tagesordnung. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann bis spätestens 12.00 Uhr am siebten Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ³Der Fakultätsrat beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

§ 3 Protokoll

(1) ¹Eine vom Vorsitz beauftragte Person führt das Protokoll. ²Es enthält Angaben über die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(2) ¹Das Protokoll wird vom Vorsitz und von der Protokollführung unterzeichnet, den Mitgliedern des Fakultätsrats zugesandt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. ²Es gilt als genehmigt, wenn binnen zehn Werktagen kein Mitglied Einwände erhebt. ³Andernfalls entscheidet der Fakultätsrat in seiner folgenden Sitzung.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) ¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.

(3) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats ist geheim abzustimmen. ²Über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt.

(4) ¹Das Dekanat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied des Fakultätsrats widerspricht. ²Die Umlaufzeit beträgt zehn Werktage.

§ 5 Öffentlichkeit

¹Der Fakultätsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. ²Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen. ³Die Mitglieder des Dekanats und vom Dekanat

eingeladene Personen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Kommissionen und Ausschüsse

¹Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Gremien der Fakultät einschließlich der Promotions- und Habilitationskommissionen. ²Gremien tagen in nichtöffentlicher Sitzung; sie können die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen. ³Hat der Fakultätsrat keinen Vorsitz bestimmt, übernimmt diesen ein Mitglied des Dekanats.

§ 7 Schlussbestimmungen

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. ²Änderungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats.